

FDP.Die Liberalen Kanton Thurgau, Bahnhofstrasse 8, 8594 Güttingen

Departement für  
Justiz und Sicherheit  
Regierungsgebäude  
8510 Frauenfeld

Güttingen, 3. Juli 2019

## **Vernehmlassung betreffend die Gesetzesentwürfe und den Verordnungsentwurf im Zusammenhang mit der Überprüfung der Justizorganisation**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der FDP.Die Liberalen Thurgau (nachfolgend „FDP Thurgau“ genannt) bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen und zum Verordnungsentwurf im Zusammenhang mit der Überprüfung der Justizorganisation. Die FDP Thurgau nimmt wie folgt Stellung:

### **1. Vorbemerkungen**

Die FDP Thurgau nimmt zur Kenntnis, dass mit Bezug auf die Justizorganisation Änderungsbedarf ausgewiesen ist, nachdem seit der Einführung der neuen Justizorganisation per 1. Januar 2011 bald ein Jahrzehnt vergangen ist und damit verschiedene Erfahrungen gesammelt werden konnten bzw. klar geworden ist, wo Änderungsbedarf besteht.

Die FDP Thurgau verzichtet dort, wo sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden ist oder diese sogar begrüsst, grundsätzlich auf Bemerkungen.

### **2. Zum Vernehmlassungsentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRG)**

#### **Zu § 45 Abs. 1**

Im Zusammenhang mit der begrüssenswerten Präzisierung wird der Regierungsrat eingeladen zu prüfen, ob nicht die Rechtsmittelfristen für die Rekurs- und Beschwerdeerhebung auf 30 Tage verlängert werden können, womit insbesondere auch eine Angleichung an die Rechtsmittelfristen in (bundesrechtlichen) Erlassen wie der ZPO, StPO und dem ATSG sowie teilweise im Steuerrecht erfolgen würde. Dies würde der Rechtssicherheit dienen und hätte kaum Einfluss auf die Verfahrensdauern.

#### **Zu § 54 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>**

Die FDP Thurgau ist mit der vorgeschlagenen Präzisierung dieser Bestimmung einverstanden. Die Formulierung von § 54 führte in der Vergangenheit teilweise zu Unklarheiten.

Einverstanden ist die FDP Thurgau insbesondere auch, dass ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen neu durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht (erstinstanzlich) geprüft werden, wobei die entsprechenden Entscheide mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden können. Damit wird ein zweistufiger kantonaler Instanzenzug gewährleistet. Zudem kann das Verwaltungsgericht von der erstinstanzlichen Prüfung ausländerrechtlicher Zwangsmassnahmen entlastet werden, zumal das Zwangsmassnahmengericht ohnehin bereits über eine entsprechend notwendige Pikettorganisation und die nötige Infrastruktur verfügt. Fraglich ist allerdings, ob die beim Zwangsmassnahmengericht vorhandenen 200% Stellenprozente genügen, um die zusätzlich anfallenden Fälle bearbeiten zu können.

Bezüglich der Formulierung von § 54 Abs. 1<sup>bis</sup> Ziff. 1 schlägt die FDP Thurgau folgende Formulierung vor: „das Bundesrecht die direkte Beschwerde an das Bundesgericht, das Bundesverwaltungsgericht oder eine andere Bundesbehörde zulässt“. Ein Beschwerdeausschluss ist nur bei direkten Beschwerden an Bundesgerichte möglich.

Der Regierungsrat wird überdies eingeladen, § 54 Abs. 3 und § 55a zu überarbeiten bzw. zu präzisieren, nachdem in gewissen Fällen aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Entscheide des Grossen Rates beim Verwaltungsgericht auch ausserhalb der Bürgerrechtsgesetzgebung angefochten werden können.

#### **Zu § 57 Abs. 1**

Die FDP Thurgau ist mit der Präzisierung dieser Bestimmung einverstanden. Wie erwähnt wäre zu prüfen, ob die Rechtsmittelfrist nicht auf 30 Tage angepasst werden kann.

#### **Zu § 59, 63 und 64**

Die FDP Thurgau ist mit den vorgesehenen Präzisierungen und Klarstellungen einverstanden, wobei allenfalls zu prüfen ist, ob für steuerrechtliche Verfahren nicht auch die Gerichtsferien gelten sollen. Die Ausnahme von der Geltung der Gerichtsferien muss aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit die absolute Ausnahme darstellen. Umgekehrt sollten für ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen keine Gerichtsferien gelten.

Zu prüfen ist auch, ob nicht § 61a angepasst werden muss. Abschreibungen müssen konsequenterweise durch das entsprechende Gerichtsmitglied im Sinne von § 59 Abs. 1 des Entwurfs vorgenommen werden können.

Im Zusammenhang mit der geplanten Aufhebung von § 59 Abs. 3 VRG ist zu prüfen, ob in § 12 VRG nicht die Parteibefragung ausdrücklich erwähnt werden sollte.

#### **Zu § 69a Abs. 3**

Die FDP Thurgau ist mit der entsprechenden Formulierung grundsätzlich einverstanden. Mit Blick auf die Streitwertgrenze in zivilrechtlichen Angelegenheiten stellt sich allerdings die Frage, ob die Streitwertgrenze für die Einzelrichterzuständigkeit nicht auf Fr. 30'000.00 erhöht werden kann. Dies würde zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der entsprechenden Verfahren führen.

## Weitere Vorschläge

### Rotation Präsidium

Die FDP Thurgau lädt den Regierungsrat ein, auch beim Verwaltungsgericht eine Rotation zwischen den (beiden) vollamtlichen Gerichtsmitgliedern zu prüfen, wobei die Rotation nach jeder Amtsperiode erfolgen sollte. Gegebenenfalls wäre eine neue Bestimmung zu schaffen, zum Beispiel als § 32 Abs. 1<sup>bis</sup>.

### Einzelrichterzuständigkeit

Weiter lädt die FDP Thurgau den Regierungsrat ein zu prüfen, ob die Zuständigkeit eines Einzelrichters nicht (analog der Regelung in § 9 ZSRG) ausgedehnt werden kann, so beispielsweise auf Nicht-eintretensentscheide bei Nichtbezahlung des Kostenvorschusses, wenn eine Prozessvoraussetzung offensichtlich nicht erfüllt ist und bei der Erteilung oder Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege. Dies entspricht der Praxis in zivilrechtlichen Verfahren und würde ebenfalls zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der entsprechenden Verfahren führen. Gegebenenfalls ist eine neue Bestimmung vorzusehen, so beispielsweise als § 61b.

### Instanzenzug bei Aufsichtsbeschwerden

Zu prüfen ist sodann auch, ob die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes bzw. des Regierungsrates bei einer Beschwerde über aufsichtsrechtliche Massnahmen nicht klarer im Gesetz geregelt werden kann. Letztlich ging es darum, die bestehende Praxis klarer im Gesetz zu formulieren, wenn dies ohnehin einer Teilrevision unterzogen wird. Insbesondere ist in einem allfälligen Entscheid klar zu stellen, dass eine Rechtsverzögerung oder -verweigerung bei der Rechtsmittelinstanz, andere Beanstandungen bei der Aufsichtsbehörde anzufechten sind, wobei Rechtsmittel- und Aufsichtsbehörde in der Regel nicht identisch sind. Allenfalls sind die § 72 und 72a entsprechend zu präzisieren.

### Kostenlosigkeit personalrechtlicher Verfahren

Der Regierungsrat wird zudem eingeladen zu prüfen, ob bei personalrechtlichen Verfahren zumindest bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.00 oder ganz allgemein nicht auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann. Dies entsprach einer früheren Praxis der Personalrekurskommission, welche durch das Verwaltungsgericht ohne Not umgestossen wurde (vgl. TVR 2018 Nr. 10). Auch damit fände eine Angleichung an zivilrechtliche Verfahren statt. Allenfalls könnte § 78 entsprechend ergänzt werden.

## 3. Zum Vernehmlassungsentwurf zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Verantwortlichkeit (Verantwortlichkeitsgesetz)

Die FDP Thurgau begrüsst die Revision des entsprechenden Gesetzes, nachdem diese seit Jahren überfällig ist. Dabei geht es primär um formelle Anpassungen, welche durchwegs begrüsst werden.

### Zu §12

Die FDP Thurgau begrüsst insbesondere die Klarstellung in §12 Abs. 4. Damit soll verhindert werden, dass im Rahmen von Verantwortlichkeitsprozessen rechtskräftige Verfahren neu aufgerollt werden können.

#### 4. Zum Vernehmlassungsentwurf zum Gesetz betreffend die Änderung des Polizeigesetzes (PoIG)

Die FDP Thurgau ist mit der vorgeschlagenen Änderung von § 42 bezüglich der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs im Rahmen der Suche und Rettung vermisster Personen sowie der Fahndung nach verurteilten Personen einverstanden.

#### 5. Zum Vernehmlassungsentwurf zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)

##### Zu § 2

Die administrative und personelle Aufsicht über die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sollte wie die fachliche Aufsicht bei den Bezirksgerichten bzw. beim Obergericht liegen. Einerseits sollte eine Spaltung der Aufsicht vermieden werden, andererseits mutet es mit Blick auf die Gewaltenteilung eigenartig an, dass immerhin vom Volk gewählte Richterinnen und Richter (§ 20 Abs. 1 Ziff. 6 KV), die Teil der Judikative sind, durch die Verwaltung (das Amt für Betreibungs- und Konkurswesen) administrativ und personell beaufsichtigt werden sollen. Die Friedensrichterämter sollten als richterliche Behörden sowohl fachlich wie auch administrativ und personell durch die Bezirksgerichte bzw. das Obergericht beaufsichtigt werden.

##### Vorschlag neuer § 3 Abs. 1 (nebenamtliche Tätigkeit)

*<sup>1</sup> Nebenamtliche Tätigkeiten von Richterinnen und Richtern dürfen die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen.*

Der bisherige Abs. 1 von § 3 wird zu Abs. 2, der bisherige Abs. 2 zu Abs. 3, der bisherige Abs. 3 zu einem neuen Abs. 4.

##### Anpassung von § 4 Satz 2 (Nebenbeschäftigung)

Vorschlag: *Nebenbeschäftigungen dürfen die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen und keine Interessenkollision zur Folge haben.*

§ 31a ZSRV mit ebenfalls der Marginalie "nebenamtliche Tätigkeiten" sollte ins ZSRG als Gesetz im formellen Sinn überführt werden. Es handelt sich dabei um eine wichtige, grundlegende rechtsetzende Bestimmung von Gesetzesrang, welche sowohl im Hauptamt als auch im Nebenamt tätige Richterinnen und Richter betrifft. Neben dem Richteramt ausgeübte Tätigkeiten aller Richterinnen und Richter dürfen die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen. Die bisherigen Abs. 1-3 sind dabei Präzisierungen zum neuen Abs. 1.

§ 4 betrifft nur Nebenbeschäftigungen von hauptberuflich tätigen Berufsrichterinnen und Berufsrichtern. Diese dürfen die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen. Indessen kann der letzte Satzteil von § 4 "und keine Interessenkollisionen zur Folge haben" gestrichen werden, weil er bereits im neu vorgeschlagenen § 3 Abs. 1 enthalten ist.

### Zu § 9

Die Anpassung ist notwendig und angebracht. Es können damit unnötige zeitliche und ressourcenbedingte Umwege vermieden werden.

### Vorschlag zu den Schlichtungsbehörden

Zu prüfen ist die Schaffung einer paritätischen Schlichtungsbehörde in Arbeitsrechtssachen. Diesbezüglich kann auf entsprechenden Regelungen beispielsweise in den Kantonen Bern und St. Gallen verwiesen werden. Die Erfahrungen sind durchaus positiv, wobei eine Vielzahl von Fällen durch die Schlichtungsbehörden erledigt werden, was zu einer deutlichen Entlastung der Bezirksgerichte und dadurch auch zu Kosteneinsparungen führt.

### Zu § 20

Die Ergänzung um den Begriff „Pachtsachen“ ist folgerichtig. Der besseren Lesbarkeit halber wird vorgeschlagen, einen Absatz 3 einzufügen ab dem Satz „Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter wirken als Summarrichter (...)“

### Zu § 21

**Abs. 1:** Die Aufhebung der Zuständigkeit eines Fünfergremiums in Strafsachen wird abgelehnt, bedeutet doch die Zuständigkeit eines Fünfergremiums in Straffällen mit Strafandrohungen von erheblicher Tragweite (Freiheitsstrafe über drei Jahre) eine gewichtigere Abstützung und Verankerung als beim Dreiergremium. Die Beratung und Ausfällung eines Entscheids durch fünf beteiligte Richterinnen und Richter fördert die Akzeptanz eines Urteils bei den Beteiligten und bedeutet gleichzeitig eine breitere Abstützung (Legitimation des Urteils). Ein allfälliges Gegenargument von Kostenersparnissen ist angesichts der relativ geringen Anzahl solcher Fälle im Fünfergremium und des Umstands, dass dabei lediglich zwei Laienrichter oder Laienrichterinnen im Stundenlohn zusätzlich entschädigt werden müssten, vernachlässigbar.

### Zu § 22

**Abs. 2:** Eine Ersatzlösung im Falle von Abwesenheit von Berufsrichterinnen und Berufsrichtern infolge Krankheit, Unfall oder Mutterschaft wird ausdrücklich begrüsst; die gesetzliche Verankerung einer solchen Lösung ist absolut notwendig und zeitgemäss. Allerdings sollte die Formulierung wie folgt angepasst bzw. ergänzt werden: „infolge Schwangerschaft und Mutterschaft“. Eine Absenz in der Schwangerschaft ist in der Regel nicht erforderlich (ausser bei krankheitsbedingten Ausfällen, welche medizinisch indiziert und in der Regel von weniger langer Dauer sind als bei der Mutterschaft), indessen enthält der Gesetzestext die Ersatzlösung während der mutterschaftsbedingten Abwesenheit nach der Geburt explizit noch nicht und muss daher unbedingt aufgenommen werden. In diesem Sinne wird eine Ergänzung von § 21 Abs. 2 ZSRG beantragt.

**Abs. 2 Ziff. 3:** Es ist fraglich, ob lediglich erfahrene Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen der Bezirksgerichte als befristete ausserordentliche Richter eingesetzt werden sollten oder auch erfahrene Gerichtsschreiberinnen und -schreiber des Obergerichts. Dies würde die Einsetzbarkeit erhöhen und flexible Lösungen ermöglichen, namentlich bei grosser Auslastung der Gerichte. Die vorgeschlagene Lösung könnte sich als zu eng und unmöglich erweisen, namentlich dann, wenn an einem Bezirksgericht keine erfahrenen Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen verfügbar sind. Die Befristung von

Einsätzen ausserordentlicher Richter und Richterinnen sollte gesetzlich normiert werden, um den (eigentlich verfassungswidrigen!) vorübergehende Einsatz nicht vom Volk gewählter Richter zu beschränken. Im Kanton Zürich sieht die Regelung maximal ein Jahr vor. Daher wird beantragt, den letzten Satz wie folgt zu ergänzen: „Die richterlichen Funktionen dieses Ersatzmitglieds sind auf längstens ein Jahr zu befristen.“

#### **Zu § 25 Abs. 1<sup>bis</sup>**

Die FDP Thurgau begrüsst die Einführung einer gewissen Rotation beim Präsidium des Obergerichts als zeitgemässe Neuerung. Die Obergerichtspräsidentin oder der Obergerichtspräsident ist aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit "primus oder prima inter pares" (eine/r unter gleichen). Die Obergerichtspräsidentin oder der Obergerichtspräsident ist damit zusammen mit dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts der höchste Repräsentant der dritten Staatsgewalt im Kanton. Das ist bei der zweiten Staatsgewalt die Präsidentin oder der Präsident des Regierungsrats. Auch jenes Präsidium rotiert.

Es wird vorgeschlagen, den im Gesetz nicht näher umschriebenen „Unterbruch“ zu präzisieren, beispielsweise „nach einem Unterbruch von mindestens einer Amtsdauer“. Damit wird eine effektive Rotation ermöglicht und die Umschreibung des Unterbruchs im Gesetz präzisiert.

#### **Vorschlag Ergänzung von § 26 Abs. 2**

*<sup>12</sup>... Es kann in Strafsachen sowie für summarische Verfahren in Zivilsachen .... Einzelheiten regelt das Obergericht in der Verordnung (ZSRV).*

Mit der - rein redaktionellen - Ergänzung *in Zivilsachen* kommt klarer zum Ausdruck, dass einerseits in Strafsachen nach Vorgabe der Schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 395 StPO) und andererseits in Zivilsachen bei summarischen Verfahren nach den Art. 248 ff. ZPO durch Verordnung als Beschwerdeinstanz eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter eingesetzt werden kann.

#### **Zu § 28 Abs. 4 Satz 2**

Diese Bestimmung ist inhaltlich nicht neu. Sie findet sich bereits heute in § 12c Abs. 1 ZSRV. Allerdings ist es sinnvoll und richtig, diese Entscheidkompetenz im Gesetz im formellen Sinn zu normieren.

#### **Zu § 39a**

Nach Auffassung der FDP Thurgau braucht es diese Bestimmung nicht, da die Gerichtsstandsbestimmungen (Art. 31-38 StPO) bereits von Bundesrechts wegen nicht nur interkantonal, sondern auch innerkantonal anwendbar sind bzw. gelten<sup>1</sup>. Der Vorbehalt von § 30 Abs. 2 entfällt bei der Streichung von Abs. 1 ohne Weiteres.

#### **Zu § 39b**

Im Grundsatz ist nichts dagegen einzuwenden, wenn im Einzelfall und im Auftrag der Staatsanwaltschaft auch Angehörige der Kantonspolizei Zeuginnen und Zeugen einvernehmen können. Das kann

---

<sup>1</sup> Thomas Fingerhuth/Viktor Lieber, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Hrsg.: Donatsch/Hansjakob/Lieber), 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 31 N. 1; Urs Bartetzko, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung (Hrsg.: Niggli/Heer/Wiprächtiger), 2. Aufl., Basel 2014, Art. 31 N. 5; BGE [Bundesgerichtsentscheid] 113 Ia 168

in den im erläuternden Bericht genannten und weiteren Konstellationen durchaus fallbezogen sinnvoll sein. Indessen zählen (förmliche) Zeugeneinvernahmen zur ureigensten Aufgabe und Kernkompetenz des fallführenden Staatsanwalts oder der fallführenden Staatsanwältin. Dementsprechend darf der neu vorgeschlagene § 39b keinesfalls ein Einfallstor oder Freipass für flächendeckende Zeugeneinvernahmen durch die Kantonspolizei sein. Abhilfe könnten allenfalls konkretisierende Richtlinien schaffen.

#### **Zu § 40**

Der erläuternde Bericht hält einleitend zu § 40 Abs. 1 und 2 fest, der heutige Abs. 2 von § 40 ZSRG verpflichte die Angehörigen des Polizeikorps zur Anzeige aller Straftaten. Nunmehr soll § 40 Abs. 2 aufgehoben werden. Daraus ist nicht zu schliessen, dass inskünftig die Angehörigen des Polizeikorps nur noch schwerwiegende Straftaten nach § 40 Abs. 1 zur Anzeige bringen müssten. § 40 Abs. 1 erfasst nur die Anzeigepflicht von Mitgliedern *anderer* Behörden als den Strafbehörden im Sinn von Art. 12 ff. StPO. Das folgt aus Art. 302 Abs. 2 StPO, wonach Bund und Kantone die Anzeigepflicht der Mitglieder anderer Behörden regeln. Für die Angehörigen des Polizeikorps regelt dagegen bereits Art. 302 Abs. 1 StPO und damit das Bundesrecht die Anzeigepflicht. Dementsprechend richtig ist die ersatzlose Aufhebung von § 40 Abs. 2 bzw. der Ausnahmen von der Anzeigepflicht von Angehörigen des Polizeikorps im Bereich der häuslichen Gewalt und bei Kindsmisshandlungen.

#### **Zu § 42a**

Für die FDP Thurgau ist die vorgeschlagene Bestimmung zu wenig durchdacht. Sie wirft mehr Fragen auf, als sie löst:

Weshalb sollen kantonale Behörden nur dann Beschwerde erheben können, wenn sie selber Strafanzeige erstattet haben, nicht aber wenn die Strafanzeige von privater Seite ausging? Ein sachlicher Grund für diese Einschränkung ist nicht ersichtlich.

Und was ist mit dem Recht auf Beschwerdeerhebung gegen Sistierungsentscheide? Und warum sollen kantonale Behörden nicht auch Berufung gegen Freisprüche einlegen können? Ein wirksames Behördenrechtsmittel müsste doch auch diese Möglichkeiten miteinschliessen.

Ohne volle Parteirechte im Strafverfahren, namentlich ohne Akteneinsicht und ohne Recht auf Stellung von Beweisanträgen, bringt das "nackte" Beschwerderecht nicht viel. Nach Vorstellung der vorgeschlagenen Bestimmung erstattet eine kantonale Behörde Strafanzeige. Dann hört sie, da sie nur ein Beschwerderecht hat, während der gesamten Strafuntersuchung nichts mehr. Irgendwann erhält sie - überraschend - eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft; und dann soll sie innert der zehntägigen, nicht erstreckbaren Beschwerdefrist - ohne Aktenkenntnis? - in regelmässig fachlich und/oder rechtlich komplexen Fällen eine begründete Beschwerdeschrift ausarbeiten können? Dabei muss innert der nicht erstreckbaren zehntägigen Beschwerdefrist auch noch die Zustimmung des vorgesetzten Departements erhältlich gemacht werden. Vor diesem Hintergrund dürfte es in der Praxis kaum je zu einer Behördenbeschwerde kommen.

Wenn schon wären kantonalen Behörden in Strafverfahren volle Parteirechte einzuräumen. Ob dies sinnvoll oder gar nötig ist, ist diskutabel. Strafverfahren werden erst nach erfolgter Tat durchgeführt, womit mehr als fraglich ist, ob Parteirechte von kantonalen Behörden in Strafverfahren Fälle wie jenen

von "Hefenhofen" zu verhindern vermögen. Zweitens können Behördenmitglieder aufgrund ihrer Sach- und Fachkenntnis als Sachverständige in Strafverfahren dienlich sein. Das könnten sie nicht mehr, wenn sie bzw. die kantonale Behörde, für welche sie tätig sind, selber Partei im Strafverfahren sind. Niemand kann gleichzeitig Partei und Sachverständiger sein.

#### **Zu § 45**

**Abs. 2:** *Anträge und Gesuche sind beim Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft einzureichen, welche die rechtskräftige Strafe oder Massnahme ausgesprochen haben.*

Viele Straffälle werden von der Staatsanwaltschaft mittels Strafbefehlen rechtskräftig erledigt. Diesfalls gibt es kein Gericht, das die rechtskräftige Strafe ausgesprochen hat. Dann ist das Gesuch bei der Staatsanwaltschaft einzureichen, so wie das der erläuternde Bericht (S. 16) zutreffend festhält.

#### **Zu den §§ 52-54:**

Einerseits ist die Staatsanwaltschaft für die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich (Art. 16 Abs. 1 StPO), andererseits vertritt sie nach Thurgauer Konzeption die Interessen des Staates (der Steuerzahler) gegen die geldwerten Interessen der Opfer. Das führt zu Interessenkollisionen und ist eine für die Staatsanwaltschaft sachfremde Aufgabe. Besser wäre es, wie etwa im Kanton Zürich, dafür eine kantonale Opferhilfestelle einzurichten und vorzusehen, dass das Opfer gegen deren Entscheid über Entschädigung und Genugtuung sowie auch über die Soforthilfe und Übernahme weiterer Kosten den Rechtsweg ans Verwaltungsgericht beschreiten kann (vgl. § 16 des Einführungsgesetzes des Kantons Zürich zum Opferhilfegesetz [EG OHG; ZH LS 341]). Schliesslich handelt es sich dabei um Verwaltungsrecht, nicht um Strafrecht.

### **6. Zum Vernehmlassungsentwurf zur Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1992 (VGG; RB 638.1)**

Allgemeine Bemerkungen: Die Revision des Gebührentarifs wird als sachlich notwendig und zeitgemäss begrüsst. Ferner wird angeregt, auch den Gebührentarif des Verwaltungsgerichts, welcher ebenfalls als zu tief erachtet wird, anzupassen.

#### **Zu § 3 Abs. 3:**

Bei weit fortgeschrittenen Prozessen mit erheblichem Aufwand kann die Begrenzung auf höchstens die Hälfte der Gebühr für einen Endentscheid stossend wirken; namentlich, wenn bereits ein aufwändiges, ressourcenintensives Beweisverfahren durchgeführt wurde. Es wird beantragt, den Passus „höchstens“ mit „mindestens“ zu ersetzen.

#### **Zu § 6a:**

Es wird beantragt, auf die Streichung dieser Bestimmung zu verzichten. Die in den Erläuterungen angegebene Begründung ist nicht korrekt und auch nicht ganz vollständig. Zutreffend ist, dass das Zwangsmassnahmengericht bei strafprozessualen Haftfällen keine eigenen Kosten mehr festsetzt, sondern diese Kosten zusammen mit der Hauptsache durch das urteilende Strafgericht verlegt werden. Sofern das Zwangsmassnahmengericht künftig jedoch auch für ausländerrechtliche Haftfälle zuständig erklärt werden sollte, müssten die Kosten dieser Verfahren durch das Zwangsmassnahmengericht erhoben werden. Auch in anderen Fällen werden Kosten auferlegt (z.B. Entsiegelung etc.). Daher



bedarf es einer Spruchkompetenz des Zwangsmassnahmengericht, weshalb § 6a weiterhin Bestand haben sollte.

**Zu § 7:**

Die Erhöhung wird begrüsst, obschon die maximalen Gebühren immer noch sehr tief bemessen sind.

**Zu § 8:**

Die redaktionelle Vereinheitlichung der Begriffe wird begrüsst. Ebenfalls wird die Erhöhung des oberen Gebührenrahmens als zeitgemäss und erforderlich erachtet, gerade auch im Hinblick auf die Gebührentarife anderer Kantone.

**Ziffer 1:** Die Erhöhung auf 20'000.00 wird begrüsst.

**Ziffer 2:** Im Gegensatz zu Entscheiden im Summarverfahren erscheint der unveränderte Gebührenrahmen bis Fr. 3'000.00 in Endentscheiden von Einzelrichtern und -richterinnen in Zivilsachen als zu tief. Namentlich wird dem Umstand nicht Rechnung getragen, dass auch bei vereinfachten Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten teilweise sehr aufwändige Beweisabnahmen durchgeführt werden müssen. Daher wird beantragt, den oberen Gebührenrahmen auf mindestens Fr. 10'000.00 anzuheben.

**Ziffer 3:** Es wird beantragt, den oberen Gebührenrahmen für einen prozessleitenden Entscheid auf maximal Fr. 1'000.00 zu erhöhen.

**Zu § 11:**

**Ziffer 1:** Analog den Ausführungen zu § 8 erscheint der bisherige obere Gebührenrahmen viel zu tief und nicht mehr zeitgemäss, namentlich auch im Vergleich mit anderen Kantonen. Es wird daher folgende Anpassung beantragt:

1.1. (...) bis Fr. 10'000.00

1.2. (...) bis Fr. 20'000.00

1.3. (...) bis Fr. 50'000.00

Mit der Anpassung des oberen Gebührenrahmens werden nicht automatisch massiv höhere Gerichtskosten generiert, jedoch kann mit einer Anpassung des oberen Gebührenrahmens auch ressourcenintensiven und aufwändigen Verfahren Rechnung getragen werden. Finanzschwachen Parteien steht nach wie vor das Institut der unentgeltlichen Rechtspflege offen.

**Ziffer 2:** Auch hier wird beantragt, den Gebührenrahmen zu erhöhen auf mindestens Fr. 20'000.00.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Thurgau



David H. Bon  
Parteipräsident



Simon Krauter  
Leiter Arbeitsgruppe Staatsstruktur und Verwaltung, Sicherheit